- 5. 1. Kann ber Anteil eines Miterben an einem jum ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundstüde mit einer Sypothet oder Grundschuld belastet werden?
 - 2. Erstredt fich ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs auf ihrem Inhalte nach unzuläsfige Eintragungen?

3. Kann ber Käufer bes Grunbstuds vom Bertäufer bie Befeitigung solcher Eintragungen und aus dem Gesichtspunkte einer Geschäftsführung ohne Auftrag Ersas bafür verlangen, daß er bie Eintragungen seinerseits zur Löschung gebracht hat?

> BGB. §§ 2033, 2040, 1114, 892, 435. GBD. § 54.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1916 i. S. Chefr. R. (Bekl.) w. Ehefrau D. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 262/15.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - IL Oberlandesgericht Samm.

Die vier Rläger, ber Wirt Wilhelm B. und ber Raufmann Johann B. sind die Kinder und gesetlichen Erben bes am 15. April 1906 verstorbenen Raufmanns und Kammachers Heinrich B. Auf ihren Antrag waren sie "auf Grund des Erbscheins vom 1. Mai 1906" als Eigentümer ber Nachlaßgrundstücke Brückstraße 41 und 50 in Dortmund mit bem Busate "als Miterben zu gleichen Teilen" eingetragen. Am 23. Oftober 1906 hatten fie fich in einem schrift= lichen Vertrag über ihre Ausgleichungspflicht sowie über die Verteilung einer zum nachlasse geborigen Spothet geeinigt, bie Verteilung einer zweiten Sypothet und bie Auseinandersetzung wegen ber in ber Brudftrage gelegenen Grunbftude bagegen noch ausgeschloffen, ben Raufmann Heinrich D., Chemann ber Klägerin Johanna D., bevoll= mächtigt, biefe Grundstücke so hoch wie möglich zu "beleihen", und bestimmt, daß der baburch erzielte Geldbetrag unter sie verteilt werden solle. In der notariellen Verhandlung vom 25. Oftober 1909 bot der von sämtlichen Miterben nun auch zum Berkaufe des Grundftuds Brudstraße 41 bevollmächtigte Heinrich D. namens ber Mit= erben bies Grundstud ber Beklagten für 60000 M zum Raufe an. Nach den weiteren Bestimmungen des Angebots sollte die Beklagte in Anrechnung auf ben Raufpreis eine auf bem Grundftude für die städtische Sparkasse von Dortmund eingetragene Hupothek von 5000 M übernehmen sowie 12000 M bei ber Annahme und 43000 M bei ber Übergabe und Auflassung am 1. April 1910 bar zahlen. Die Beklagte nahm das Angebot in der notariellen Urkunde vom 30. November 1909 an. Am 9. April 1910 erhielt sie bie

Auflaffung, und am 27. April 1910 wurde fie als Eigentümerin eingetragen. Sie zahlte auf den Kaufpreis 12000 M und 18760 M. ferner 240 M auf Rinsen. Eingetragen ftanben beim Raufabschluß und bei ber Auflassung in Abteilung III nicht nur die von ber Beklagten übernommene Hupothek von 5000 M und einige auf Grund nachträglicher Bereinbarung aus ben Rahlungen ber Beklagten beglichene und so jur Löschung gebrachte Spotheten, sondern auch eine am 16. Februar 1909 eingetragene und an die Beklagte abgetretene mit 41/,0/0 verzinsliche Grundschuld von 12 000 M als laftend auf bem Unteile bes Miterben Bilhelm B. an ben Sausgrundstuden Brudftraße 41 und 50 sowie eine am 22. April 1909 eingetragene und an ben Raufmann Mofes S. abgetretene mit 5% verzinsliche Hypothek von 12000 M als laftend auf ben Anteilen des Miterben Johann B. an benfelben Grundftuden. Wegen biefer Sypothet erhob Moses S. am 4. Mai 1910 bingliche und versönliche Rlage gegen bie Beklagte. Diese befriedigte Moses G. und erzielte fo bie Loschung ber Sypothet am 2. August 1910, mabrend die Grundschulb am 20. Februar 1911 auf ihren Antrag gelöscht wurde.

Mit der gegenwärtigen Klage verfolgen die Kläger den Anspruch ber Miterben auf bas noch rudftandige Raufgelb. Sie beantragen: die Beklagte zu verurteilen, zugunften der sechs Miterben 22569,67 M nebft 4% Binfen feit bem 1. April 1910 ju hinterlegen. Die Beklagte berief sich bemgegenüber barauf, bağ die Erben von Heinrich B. bas hausgrundstud Brudftrage 41 im ganzen vertauft hatten, nicht etwa jeder einzelne Miterbe seinen 1/6=Anteil baran, und bag bie Erben ihr das Grundstück frei von allen nicht übernommenen Hypotheken und Grundschulden hatten verschaffen muffen. Sie hielt fich beshalb für berechtigt, von den Erben Erfat der zur Ablösung der Hypothek bes Moses S. gezahlten 12000 M zu verlangen und mit bem Betrage ber für sie felbst eingetragenen Grundschuld aufzurechnen. Die Rläger erwiderten: von der allerdings irrigen Auffassung ausgehend, daß jeder Miterbe der Beklagten nur einen 1/e-Anteil an bem Grundftude vertauft habe und baber für bie Laftenfreiheit ber Anteile der übrigen Miterben nicht aufzukommen brauche, hatten fie ber Auszahlung bes rudftanbigen Raufgelbes an bie Gläubiger ber Miterben Wilhelm und Johann B. widersprochen. Übrigens seien Die S.iche Supothet und die Grundschuld ber Beflagten, weil auf in

Wirklichkeit gar nicht bestehenden Anteilen des Wilhelm und des Johann B. eingetragen, nichtig gewesen. Demgegenüber berief sich die Beklagte auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und darauf, daß Heinrich D. mit der Ablösung der Belastungen durch sie einsverstanden gewesen sei und dabei mitgewirkt habe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Rlageantrage. Diese legte mit dem Antrage auf Rlageadweisung Berufung ein. Sie machte unter anderem noch geltend, daß die B.schen Erben zur Erstattung der von ihr zur Herbeiführung der Löschung der nicht übernommenen Belastungen aufgewendeten Beträge auch aus dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag und aus dem einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet seien. Das Oberslandesgericht wies die Berufung zurück. Die Revision der Beklagten ist ebenfalls zurückgewiesen worden.

Mus ben Granben:

"Der in beiben Borinftangen querfannte Rlaganspruch rechtfertigt fich aus bem burch die Unnahme bes Raufangebots vom 25. Oftober 1909 in notarieller Form zustande gefommenen Raufvertrag und bem \$ 2039 BBB. Mit Recht hat bas Berufungegericht angenommen, bag eine Auseinandersetzung ber Heinrich Bichen Erben burch ben Vertrag vom 23. Oftober 1906 nicht herbeigeführt ift, bag namentlich bas Raufgrundstüd Brudftrage 41 zum noch ungeteilten Nachlasse bes Heinrich B. gehört hat, daß ber Beklagten bas Grundstud auch als Ganges von ber Erbengemeinschaft verlauft ift und baf nunmehr bie Raufpreisforderung zum ungeteilten Nachlasse gehört. Dhne erkennbaren Rechtsirrtum bat es den Betrag ber durch die Übernahme ber Spartaffenhypothet von 5000 M und durch die von ber Beflagten geleifteten Bahlungen noch nicht getilgten Raufpreisforderung auf höher als ben im Rlagantrag bezeichneten Betrag von 22569,67 M berechnet, es gemäß ben §§ 308, 536 RBD. aber bei biefem von ben Rlagern nur beanspruchten Betrage belaffen. In allen diefen Beziehungen bat auch bie Revision feine Ausstellungen gemacht; ihre Angriffe richten fich nur gegen bie Stellungnahme bes Berufungs. gerichts zu ben Ginwendungen ber Beflagten, die fich an ben Umftand tnupfen, bag zur Beit bes Kaufabichluffes und zur Beit ber Auflaffung auf bem "Anteile" bes Miterben Bilhelm B. an bem Raufgrundstud eine an die Beflagte abgetretene Grundschuld von 12000 M

und auf dem "Anteile" des Miterben Johann B. an demfelben Grundstück eine an den Kaufmann Moses S. abgetretene Hypothek von 12000 M eingetragen stand. Diese Angriffe konnten aber der Revision nicht zum Erfolge verhelfen.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Bichen Erben als Verkäufer nach den §§ 434, 439 Abs. 2 BGB. zur Beseitigung der auf dem Kaufgrundstücke lastenden, von der Beklagten nicht übernommenen Hypotheten und Grundschulden verpstichtet waren. Es nimmt aber an, daß die Eintragungen der Grundschuld der Beklagten und der Hypothet des S. auf den "Anteilen" von Wilhelm und von Johann B. am Kaufgrundstücke nichtig und gegenstandslos gewesen seien, und daß hieran auch der Umstand nichts ändere, daß die Beklagte und S. dies beim Erwerbe der Grundschuld und der Hypothek nicht erkannt haben. Und diese Annahme ist im wesentlichen richtig.

Sinfictlich ber Ausgeftaltung ber Rechte ber Miterben am ungeteilten Nachlaffe folgt bas Burgerliche Gesethuch in Abweichung vom I. Entwurfe der auf ber Grundlage bes preußischen Allg. Landrechts vom vormaligen Obertribunal entwickelten und vom Reichsgericht aufgenommenen Rechtsauffassung einer Erbengemeinschaft gur gesamten Sand (Brot. bei Mugban Bb. 5 G. 495 flg.). Danach bilbete ben Gegenstand bes "Miteigentums" ber Miterben nur die Erbichaft als folche, nicht bie einzelnen baju gehörigen Gegenstände, und ftanb bem einzelnen Miterben mahrend ber Dauer ber Gemeinschaft ein feinem Erbteil entsprechender Anteil nur am Gangen ber Erbichaft, nicht bagegen an ben einzelnen Rachlafftuden zu (vgl. Dbertribunal Braj. 2682 Entsch. Bb. 35 S. 352 fig., RGZ. Bb. 9 S. 272, Bb. 16 S. 253, Bb. 79 S. 394/395). In Betracht tommen jest namentlich ber § 2040 Abs. 1 BBB .: "Die Erben konnen über einen Nachlagegenstand nur gemeinschaftlich verfügen", der § 2033 Abs. 1 Sat 1: "Jeber Miterbe tann über seinen Anteil an bem Nachlaffe verfügen", und ber § 2033 Ubs. 2: "Über seinen Anteil an ben einzelnen Nachlaggegenständen fann ein Miterbe nicht verfügen". Das bezeichnete Borbild scheint auf die Annahme hinzuweisen, bag es bis zur Auseinandersetzung ein Anteilsrecht ber einzelnen Miterben an den Nachlafigegenständen im Gegensate zum Nachlaß als Ganzem nicht gebe, und biefer Annahme entspricht bie Ausführung in bem Urteile bes I. Rivissenats bes Reichsgerichts vom 31. Mai 1906

(MGB. Bb. 61 S. 78): Einen Erbanspruch ober ein Erbrecht an einem Bestandteile des Nachlasses gebe es begrifflich und nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesethuchs nicht, dem Verkause der Erbansprüche eines Miterden an dem zum ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundbesitze sehle es daher an einem Gegenstande. Gegen diese Annahme aber streitet der Umstand, daß das Gesetz in dem wiederzgegedenen § 2033 Abs. 2 von seinem (des Miterden) Anteil an den einzelnen Nachlassegegenständen und daß dementsprechend auch der § 859 Abs. 2 BBD. von dem Anteil eines Miterden an den einzelnen Nachlassegegenständen spricht. Von anderer gewichtiger Seite wird denn auch der Standpunkt vertreten, der Miterde habe zwar einen Anteil auch an den Gegenständen des ungeteilten Nachlasses, dieser seit aber durch das Gesamthandverhältnis in der Weise gebunden, daß darüber weder der einzelne Miterde, noch die Gesamtheit der Miterden verstügen könne.

Es braucht hier zu bem Streite nicht Stellung genommen zu werben; benn auch von bem eben bezeichneten Standpunkt aus ift bie Berfügung über einen einzelnen zum ungeteilten Nachlaffe geborigen Begenstand, insbesondere bie Belaftung eines bazu gehörigen Grundftude mit einer Sprothet ober Grundiculb rechtlich unmöglich. Dies ergibt fich auch aus ber Borfchrift bes § 1114 BBB : "Ein Bruchteil eines Grundstuck tann mit einer Spoothet nur belaftet werben, wenn er in bem Anteil eines Miteigentumers besteht", beren Antwendbarkeit auf Grundschulden bem § 1192 zu entnehmen ift, und der hinsichtlich des dinglichen Vorkaufsrechts und der Reallasten die 88 1095 und 1106 entsprechen. Dag ber 8 1114 nicht nur ben (fog. ideellen) Bruchteil eines im Alleineigentum stehenden Grundstücks, sondern auch jeden nicht in dem Bruchteil eines Miteigentumers beftebenben Anteil an einem Grundftucke von ber Belaftung mit einer Sypothel ausschließt, wird von ben Schriftstellern fast allgemein vertreten 2 und ift auch in ber Rechtsprechung anerkannt (f. Rammer-

¹ S. Enneccerus Ripp, Lehrbuch bes Burgerl. Rechts Bb. 2 Abt. 3 § 82 unter VI. 1, auf S. 251 der 2. Bearb ; vgl. auch Dernburg, Burgerl. Recht Bb. 5 § 176 Rote 7 auf S. 509 der 8. Aufi.

^{*}Bgl. Komm. von KGRäten 2. Aufl. Anm. 1 zu § 1114; Turnau-Förfter, Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bb. 1 Anm. 2 zu § 1114; Planck, Komm. 3 Aufl. Anm. 1 zu § 1114; Güthe, Grundbuchordn. 3. Aufl. Ann. 6 und 7 zu § 6; Bredari, Grundbuchordn. 2. Aufl. Anm. 1, 2 zu § 48.

gericht, Entsch. in Angelegenh. b. frw. Gbl. Bb. 1 S. 29, Bb. 3 S. 43). Die hiernach rechtlich unmögliche Belastung ber "Anteile" ber Miterben Wilhelm und Johann B. an ben Kaufgrundstüden mit Grundschulb und Hypothet hätte auch nicht, wie die Revision meint, von der Gesamtheit der Miterben wirksam vorgesnommen werden können; sie konnte ferner weder gemäß dem § 185 Abs. 2 BGB. durch Senehmigung der übrigen Miterben noch dadurch wirksam werben, daß die Besteller bei der Nachlasteilung einen ihrem Erbteil entsprechenden Anteil am Grundstüd zugewiesen erhielten. Für eine in letzterer Beziehung entgegengesetzte, der Rechtsprechung nach früherem preußischem Rechte entsprechende Ansicht (vgl. RGB. Bd. 79 S. 395) läßt mindestens der § 1114 keinen Raum mehr.

Ein rechtlich unmögliches Rechtsverhaltnis aber ift von ber Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen, und diese Unzulässigkeit der Eintragung ergab sich bier aus beren Inhalt. Die Eintragungen in ber III. Abteilung bes Grundbuchs bezeichneten als belastet mit ber Grundschuld und ber Spothet ben "Anteil" bes Wilhelm und bes Johann B. an ben betreffenden Grundftuden, insbesonbere an bem Raufgrundstüd, und bei biefen "Anteilen" handelte es fich, wie bie bom Berufungsgerichte mit Recht jur Klarftellung herangezogene Eintragung in Abteilung I. besselben Grundbuchblatts ergab, eben um Anteile von Miterben an ben zu einem ungeteilten Nachlaffe gehörigen Brunbstuden: benn banach maren als Gigentumer ber Grundstücke die feche Miterben als folche auf Grund bes Erbscheins eingetragen, mahrend es jur Umwandlung bes Gigentums ber Erbengemeinschaft zur gesamten Sand in Miteigentum ber einzelnen Miterben nach Bruchteilen ber Auflassung bedurft hätte (val. RGR. Bb. 57 S. 432, Bb. 67 S. 62). Auf ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragungen aber erftredt fich, wie wohl allgemein anerkannt ift 1, die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht; die Eintragung eines Rechtes namentlich, das fo, wie eingetragen, unmöglich bestehen kann, die Eintragung einer rechtlich unmöglichen

¹ Bgl. Komm. bon RGRäten 2. Aufl. Anm. 6 zu § 892; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bb. 2 Anm. II. 1 zu § 54 GBO. auf S. 359; Predari, Grundbuchordn. 2. Aufl. Anm. 12 zum § 54 auf S. 692/693 u. Borbemerkungen auf S. 69; Güthe, Grundbuchordn. 3. Aufl. Borbem. 85 zum 2. Abschnitt auf S. 249/250.

hppothekarischen Belaftung insbesondere, kann auch nicht Bestand erhalten burch autgläubigen Erwerb. Der § 54 ber Grundbuchordnung trifft benn auch die Anordnung, daß eine ihrem Inhalt nach ungulässige Eintragung von Amts wegen zu löschen fei, ohne Einschränfung, und die Bentidrift (S. 59) bemerkt bagu: aus einer folden Eintragung tonne fein Rachteil erwachsen, weil fich ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs auf fie nicht erftrede, es liege aber im allgemeinen Intereffe, daß die Bebeutungelofigfeit ber Gintragung burch bas Grundbuch ersichtlich gemacht werbe. So ift auch im vorliegenden Ralle an der Sinfälligfeit der in Frage ftebenben Gintragungen baburch nichts geandert worden, bag bie Beklagte und S. bei der Abtretung ber eingetragenen Grundschuld und ber eingetragenen Sypothek an fie die Sinfälligkeit nicht gekannt noch erkannt haben: es ift baber ohne Bedeutung für die Entscheibung bes Rechtsftreits. wenn der Revision zugegeben wird, bag ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs nicht schon allein beshalb versagt, weil berjenige, ber sich barauf beruft, bei gehörigen Rechtstenninissen und eingehender Brufung des gesamten in Betracht tommenden Grundbuchinhalts bie Unrichtigfeit ober Sinfälligfeit ber Gintragungen hatte erkennen fönnen.

Der § 435 BGB. verpslichtet ben Berkäufer eines Grundstücks nun allerdings auch, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käuser zu verschaffende Eigentum (f. § 433 Sat 1) beeinträchtigen würden; und es kann zugegeben werden, daß diese Verpslichtung sich auf die ihrem Inhalte nach unzulässigen Eintragungen erstreckt. Zu den von der Beklagten geltend gemachten Gegenansprüchen ist auf dieser Grundlage aber nicht zu gelangen.

Semäß ben §§ 320 bis 327 BGB., auf die der § 440 den Käufer bei Nichterfüllung der in den §§ 434 bis 437 und 439 bezeichneten Verpflichtungen durch den Verkäufer hinweift, hat die Beklagte ihre Gegenansprüche nicht begründet. Sie hat die für sie eingetragene Grundschuld und die für S. eingetragene Hypothek selbst zur Löschung gebracht und beansprucht zunächst Ersat aus dem Gessichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Annahme, daß die Beklagte, indem sie die Löschung herbeisührte, die Geschäfte der

ihr gegenüber gur Befeitigung ber Gintragungen verpflichteten Berfäufer besorgte (§ 677), wird baburch, daß die Beklagte bamit zugleich und in erfter Reihe ihre eigenen Geschäfte - als Grundstuds= eigentumerin — erledigte, nicht ausgeschlossen (vgl. RGB. Bb. 63 S. 283, Bb. 75 S. 283, Bb. 82 S. 214/215). Daß fie nicht bie Absicht gehabt haben follte, von den Berkäufern Erfat zu verlangen (f. § 685), erscheint nach Lage ber Sache ausgeschlossen und wird offenbar auch bom Berufungsgerichte nicht angenommen. Diefes hat aber die Annahme einer Verpflichtung ber Verfäufer auf Grund ber 88 683, 684 BBB. beshalb abgelehnt, weil die Geschäftsführung nicht dem Willen der B.ichen Erben ober ihres Bevollmächtigten Beinrich D. entsprochen habe, und weil die B.fchen Ecben burch bie Geschäfts. führung auch nicht auf Roften ber Beklagten bereichert worden feien; und hierin ift eine Gefehesverlegung nicht ju erkennen. Done Grund beanstandet die Revision insbesondere die Feststellung, daß die Beflagte aus ben Schreiben bes Beinrich D. vom 10. Marg und 29, April 1910 ersehen habe, biefer sei mit Rahlungen an bie Glänbiger, namentlich an S., nicht einverftanden." . . . (Dies wird näher ausgeführt und bann fortgefahren:) "Die Annahme einer Bereicherung ber B.ichen Erben um die Betrage ber Grunbichuld und der Sprothet oder um die von der Betlagten zur Berbeiführung ber Löschung aufgewendeten Gelbbetrage ober um einen fonft faßbaren Betrag ift damit ausgeschloffen, daß es fich bei biesen Gintragungen, wie bargelegt, um bebeutungslofe, ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragungen handelte, Die nach bem schon angezogenen 8 54 GBD, bon Umte megen zu loichen waren, und zu beren Löschung es nur einer Anregung beim Grundbuchamte, nicht aber, foviel erfichtlich, ber Aufwendung irgendwelcher Geldbetrage beburfte." . . .